

# Pferde-Einstellungsvertrag

zwischen

Edmund Schneider, Hof Altenfeld, 65232-Taunusstein-Watzhahn

**-Stallbesitzer-**

und

Herrn/Frau

---

Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Wohnort, Telefon, bei Minderjährigen Angabe der gesetzlichen Vertreter)

**- Einsteller -**

## *§1*

Der Stallbesitzer vermietet für das/die Pferd/e

---

(Name, Rasse, Geburtsjahr, Geschlecht, Farbe)

in seinem Stallgebäude..... (Anzahl) Boxen an den Einsteller.

Die Einstellung umfasst folgende Leistungen:

- zur Verfügung stellen einer Box inklusive Stroheinstreu.
- während des Winterhalbjahres (Oktober bis Mai) regelmäßiges Einstreuen und Entmisten (Wechselstreu) sowie täglichen Paddockgang im Herdenverband wobei das Pferd von dem Stallbesitzer raus- und hereingebracht wird.
- während des Sommerhalbjahres (Mai bis Oktober) ganztägiger Koppelgang (Tag und Nacht Koppel) im Herdenverband. Die Nutzung der Box im Sommerhalbjahr soll nur in Ausnahmefällen erfolgen. Bei Nutzung der Box im Sommerhalbjahr hat der Einsteller grundsätzlich selbst einzustreuen und zu entmisten.
- Lieferung von Heu und Tränke.
- Lieferung von Hafer.
- zur Verfügung stellen von Platz für 1 Sattel, Trense, Halfter, Decke und eines Spindes für Zubehör.

Die Pflege des Pferdes wird vom Einsteller durchgeführt.

Die Benutzung der geschlossenen und offenen Reitbahn ist dem Einsteller lt. Betriebs- und Reitordnung gestattet, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Den Anweisungen der Stallbesitzer und des Stallpersonals ist stets Folge zu leisten.

## §2

Der Vertrag beginnt am .....und endet am ...../ läuft auf unbestimmte Zeit.

Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er mit einer Frist von zwei Kalendermonaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang der Kündigungserklärung an.

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Einsteller mit dem Pensionspreis für einen Monat im Rückstand ist;
- die Betriebs- und Reitordnung oder einzelne Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung wiederholt oder ohne vorherige Abmahnung schwerwiegend verletzt werden.
- das Pferd des Einstellers koppt, webt oder vergleichbare Fehler oder (Stall-) Untugenden hat oder zu zeigen beginnt, die auf andere Pferde übergreifen können, und es dem Stallbesitzer nicht ohne weiteres möglich ist, das Pferd des Einstellers so unterzubringen, dass solche Eigenschaften oder Fehler nicht auf andere Pferde übergreifen können.

Die Kündigungsregelung gilt auch dann, wenn eine vom Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verpflichtungen betraute Person sich entsprechend vertragswidrig verhält.

## §3

Der monatliche Pensionspreis beträgt pro Pferd standardmäßig 275 €inkl. MwSt. bzw. für Paddockboxen 300 €inkl. MwSt.

Der Pensionspreis ist im voraus bis spätestens zum 5. Werktag des laufenden Monats auf das Konto des Stallbesitzers

bei der V+R Bank Untertaunus  
Konto-Nr.: 1132008  
BLZ 51091700

zu zahlen.

Eine Erhöhung des Pensionspreises muss drei Monate vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Eine Änderung des Pensionspreises gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Änderungsschreibens schriftlich widersprochen wird. Ein Widerspruch gilt gleichzeitig als ordentliche Kündigung des Vertrages im Sinne von § 2 dieses Vertrages.

Eine vorübergehende Abwesenheit (z.B. bei Tierarztaufenthalt/Turnierbesuch/Urlaub etc.) eines/der eingestellten Pferdes/Pferde befreit grundsätzlich nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Pensionspreises. Der Pensionspreis reduziert sich bei längerer Abwesenheit (mehr als 2 Wochen), nach Absprache mit den Stallbesitzern, für jede Woche der Abwesenheit um 50% für ersparte Futterkosten.

#### **§4**

Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber den Zahlungsansprüchen des Stallbesitzers ist nur mit einer rechtskräftig festgestellten Gegenforderung zulässig.

#### **§5**

Der Stallbesitzer ist, wenn es erforderlich erscheint, berechtigt, im Namen und für Rechnung des Einstellers einen Tierarzt mit der Behandlung des Tieres auf Kosten des Einstellers zu beauftragen. Der Stallbesitzer unterrichtet den Einsteller von den getroffenen Maßnahmen.

#### **§6**

Der Einsteller erklärt, dass das eingestellte Pferd/die eingestellten Pferde in seinem Eigentum steht/stehen und nicht gepfändet oder verpfändet ist/sind. Bei Zahlungsverzug des Einstellers hat der Stallbesitzer ein Vermieterpfandrecht an dem Pferd/den Pferden und den eingebrachten Sachen des Einstellers. Die Nutzung dieses Rechtes erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Bestimmungen des BGB. Mit Ablauf von zwei Wochen nach einer Verkaufsandrohung ist der Stallbesitzer berechtigt, sein Pfandrecht durch freihändige Veräußerung auszuüben.

#### **§7**

Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Stallbesitzers bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.

#### **§8**

Veränderungen hinsichtlich des/der eingestellten Pferdes/Pferde sind dem Stallbesitzer unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Box(en) an Dritte abzugeben oder unterzuvermieten.

#### **§9**

Der Stallbesitzer haftet nicht für Schäden oder Diebstahl an den eingestellten Pferden und sonstigen Sachen des Einstellers soweit die Stallbesitzer nicht gegen diese Schäden versichert sind oder diese Schäden auf Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.

Der Einsteller haftet für Schäden, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit der Betreuung oder dem Reiten des Pferdes/der Pferde Beauftragten verursacht werden.

**§ 10**

Für den Reitstallbesitzer und seine Erfüllungsgehilfen besteht Versicherungsschutz im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung. Der Stallbesitzer haftet nicht, soweit Ansprüche nicht durch die genannte Versicherung abgedeckt sind. Von diesem Haftungsausschluss sind solche Ansprüche ausgenommen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Stallbesitzer oder eine Person verursacht werden, für die der Stallbesitzer kraft Gesetzes haftet.

**§ 11**

Der Einsteller weist eine Reitpferde-Haftpflichtversicherung für das eingestellte Pferd/die eingestellten Pferde nach.

Der Einsteller versichert, dass das Pferd nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet und aus einem seuchenfreien Bestand kommt. Auf Verlangen ist hierüber dem Stallbesitzer eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Er verpflichtet sich im Interesse der Stallgemeinschaft regelmäßige Influenzaimpfungen und Entwurmungen bei o.g. Pferd/en durchzuführen. Der Pferdepass ist vorzulegen.

**§12**

Zusätzliche Vereinbarungen:

Der Einsteller erklärt sich mit den vorhandenen Gegebenheiten einverstanden.

.....  
.....  
.....

**§ 13**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

....., den .....

....., den .....

.....  
(Stallbesitzer)

.....  
(Einsteller)